

RS Vwgh 1996/12/17 95/01/0434

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §2 Abs2 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/10 95/20/0179 2

Stammrechtssatz

Bloß daraus, daß sich der Asylwerber in genannten Mitgliedstaaten der FKonv aufgehalten habe, kann nicht schon abgeleitet werden, es wäre ihm möglich gewesen, bei den dortigen Behörden um Asyl anzusuchen, und er hätte nicht befürchten müssen, ohne Prüfung seiner Fluchtgründe in seine Heimat abgeschoben zu werden. Diese Annahme setzt vielmehr voraus, daß die Behörden in den herangezogenen Staaten im fraglichen Zeitraum Asylansuchen entgegennahmen und daß es der Praxis dieser Staaten entsprach, Asylwerber nicht ohne Prüfung ihrer Fluchtgründe (direkt oder im Wege einer Kettenabschiebung) in ihre Heimat zurückzuschicken (Beachte: s jedoch E 26.11.1993, 93/01/1106; E 15.12.1993, 93/01/1313; E 23.2.1994, 94/01/0038; E 10.3.1994, 94/19/0242; E 20.5.1994, 94/01/0298 uva).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010434.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at